

## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab dem 1. Januar 2012

Gemäß des Beschlusses der BNetzA BK8-11-024 vom 14.12.2011 zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage („§19-Umlage“) wurden vom Übertragungsnetzbetreiber nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2012 erhoben werden.

Umlage je Letztverbraucher-kategorie:

(in ct/kWh)	Letztverbraucher-kategorie		
	A	B	C
Jahr			
2012	0,151	0,050	0,025

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh